

## **31. Europäischer Zollrechtstag im Juni 2019 in München**

### **„Quo vadis EU“**

#### **Die Europäische Union vor großen Herausforderungen**

Die Jahrestagung 2019 des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), zugleich der 31. Europäische Zollrechtstag, fand zu dem Thema „Quo vadis EU“ am 27. und 28. Juni 2019 in München statt.

*Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau*

#### **Inhalt**

##### **Eröffnung und Begrüßung**

*Dr. Lothar Harings, RA, GvW Graf von Westphalen, Vorsitzender des EFA*

##### **Einführungsvortrag: Quo vadis EU**

*Benjamin Hartmann, Leader Institutional Team, European Political Strategy Centre (EPSC), EU-Kommission, Brüssel*

##### **Brexit**

*Michael Lux, Rechtsanwalt, Brüssel*

*Stephan Freismuth, BMW Group, München*

*David Hansom, Clyde & Co LLP, London, Leiter der Praxisgruppe Brexit*

##### **Moderation:**

*Dr. Lothar Harings, GvW Graf von Westphalen. Hamburg*

##### **Die EU im Handelsstreit I – Schutzzölle und Zusatzzölle im Regime des Welthandelsrechts**

*Wolfgang Müller, Referatsleiter H1, DG Trade, EU-Kommission, Brüssel*

*Petra Hermann, Siemens Gamesa Renewables Energy GmbH & Co. KG, Hamburg*

*James Lockett, Trade Consultant & CEO Lockett International, USA*

*Dr. Deming Zhao, Global Law Office, Shanghai, China*

##### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Sandra Rinnert, Hochschule des Bundes, Münster*

## **Die EU im Handelsstreit II – Sanktionen und Embargos**

*Karl Wendling, Ministerialdirigent, BMWi, Berlin*

*Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen, Hamburg*

*Dr. Deming Zhao, Global Law Office, Shanghai, China*

## **Moderation und Diskussionsleitung**

*Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, Hamburg*

## **Verbrauchssteuer: Dual-Use-Verwendung im Energiesteuerrecht**

*Matthias Bongartz, Regierungsdirektor, Fachhochschule des Bundes, Münster*

*Ottmar Böhm, Thyssenkrupp AG, Essen*

*Astrid Gutschalk, Oberamtsrätin, GZD, Direktion IV, Neustadt a.d.W.*

## **Moderation und Diskussionsleitung**

*Dr. Katja Roth, Richterin am Bundesfinanzhof, München*

## **Brexit und mehr: Herausforderungen für die deutsche Zollverwaltung**

*Hans Josef Haas, Vizepräsident, Generalzolldirektion (GZD), Bonn*

## **E-Commerce/Versandhandel und Mehrwertsteuer**

*Gerhard Marosi, Amtsdirektor, BMF, Wien*

*Silja Kuhr, Oberregierungsrätin, GZD – Direktion V, Hamburg*

*Reinhard Fischer, Deutsche Post/DHL, Bonn*

## **Moderation und Diskussionsleitung**

*Dr. Jan Thaler, Generalzolldirektion – Direktion V, Hamburg*

## **Neues von der EU-Kommission, Zollverwaltung und Finanzgerichten, Neubewertung Bewilligungen und Sicherheiten**

*Dr. Susanne Aigner, EU-Kommission / DG TAXUD, Brüssel*

*Maren Hageroth, Regierungsdirektorin, GZD – Direktion V, Hamburg*

*Christoph Schoenfeld, PräsFG Hamburg, Vorsitzender des Zollsensats, Hamburg*

*Mag. Johann Kraler, Bundesfinanzgericht, Außenstelle Innsbruck*

## **Moderation und Diskussionsleitung**

*Dr. Thomas Weiß, Rechtsanwalt, Münster*

## **Schlusswort**

*Dr. Lothar Harings, EFA-Vorsitzender*

## ***Hinweis des Verfassers zur Berichterstattung über den 31. Europäischen Zollrechtstag***

*Der nachfolgende Bericht ist eine Zusammenfassung der Inhalte von Referaten, die punktuell ohne Anspruch auf Vollständigkeit Schwerpunkte zu vorgetragenen Inhalten enthalten. Eröffnung, Begrüßung und Schlusswort des EFA-Vorsitzenden sind wörtlich wiedergegeben.*

*Diskussionen im Podium und mit dem Plenum sind lediglich als Programmpunkte der Zuordnung zu den Referaten angeführt.*

*Umfassend ist der Verlauf der Fachtagung dem Tagungsband über den 31. Europäischen Zollrechtstag vorbehalten.*

*Rede- und Diskussionsbeiträge sind im mündlichen Vortrag, ggf. mit Hinweis auf Vorgaben in Thesen des Referenten mit wörtlichen Aussagen, auch in Stichworten, ferner aus Präsentationen – in Ausschnitten – wiedergegeben.*

## **Eröffnung und Begrüßung**

### **Dr. Lothar Harings, Vorsitzender des EFA**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe EFA-Mitglieder und Gäste,  
liebe Teilnehmer aus Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Wirtschaft, Lehre und freien Berufen,

herzlich willkommen zum 31. Europäischen Zollrechtstag!

Ich habe die Ehre, Sie als Vorsitzender zu begrüßen, aber ich tue dies auch im Namen meiner Vorstandskollegen

- Prof. Sandra Rinnert und Frank Görtz als stellv. Vorsitzende,
- Dr. Thomas Weiß, Schatzmeister, und
- Dr. Katja Roth, Petra Herrmann und Dr. Jan Thaler.

Nachdem auf dem letzten Zollrechtstag in Thun nur ein Rumpfvorstand anwesend war, sind wir in diesem Jahr vereint – Sprechen Sie uns gerne bei Fragen, Anregungen und Kritik an.

Bei der Vorbereitung des Zollrechtstages musste ich an die Episode aus dem „Räuber Hotzenplotz“ – mit dem Mut, drei Türen zu beschreiten – denken. 2016 stand der Zollrechtstag unter dem Motto „**Bewegte Welt – Handel in schwierigen Zeiten**“ und wir hätten dieses Motto in Anlehnung an den Räuber Hotzenplotz variieren können:

„**Handel in noch schwierigeren Zeiten**“ bis hin zu „**Handel in allerschwierigsten Zeiten**“

und wir können noch nicht einmal feststellen, dass die Spitze des Eisbergs bereits erreicht ist – eine weitere Steigerung ist möglich.

In diesem Jahr steht der Zollrechtstag unter dem Stern eines sich dramatisch verschlechternden Welthandelsklimas:

- Handelskonflikt USA-China-EU
- Blockade des WTO Dispute Settlement Body durch die USA
- Brexit
- Iran-Sanktionen der USA
- Russland/Krim-Krise

Es sind aber nicht nur diese äußeren Konflikte, die zu lösen sind – die EU muss sich auch mit internen Themen befassen, um nach außen langfristig handlungsfähig zu bleiben:

- Flüchtlingskrise
- Eurokrise/Stabilitäts- und Austeritätspolitik
- Klimaschutz
- Konflikt um Rechtsstaatlichkeit in Polen und Ungarn
- Antwort auf die Seidenstraßen-Initiative aus China

Es wird darauf ankommen, ob es der EU gelingt, eine gemeinsame Strategie zu finden und sich tatsächlich auf gemeinsame europäische Werte zu besinnen. Wir wollen daher beim diesjährigen Zollrechtstag aus der Perspektive der EU fragen „Quo vadis, EU? – Wohin gehst Du, EU?“ Ich freue mich sehr, dass wir diese Frage im Eröffnungsvortrag näher beleuchten und dass wir dafür Dr. Benjamin Hartmann, Teamleiter beim Think Tank der EU-Kommission, dem European Political Strategy Center, gewinnen konnten.

Wir wenden uns anschließend dem Thema „Brexit“ zu und beleuchten dieses aus unterschiedlichen Perspektiven.

Der Nachmittag steht dann im Zeichen des Handelsstreits: Die USA, 1994 noch Gründungsmitglied der WTO, erheben Schutzzölle aus Gründen der „nationalen Sicherheit“ gegen verbündete Staaten – Stahl und Autos mit Ursprung in der EU als Bedrohung der nationalen Sicherheit der USA? Vor Jahren noch eine unvorstellbare Entwicklung! Zwar hat das Streitbeilegungsorgan der WTO jüngst seine Befugnis festgestellt, über die Rechtmäßigkeit solcher Zölle zu entscheiden, doch werden die USA eine Beschränkung ihrer diesbezüglichen Kompetenz nach überwiegender Meinung nicht akzeptieren.

In engem Zusammenhang damit steht auch der außenwirtschaftsrechtliche Konflikt, bei dem die Grenzen zwischen Handels- und Sicherheitsinteressen oder zwischen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht verschwimmen: Die USA führen den Handelsstreit mit China nicht nur über die Verhängung von Zöllen, sondern sie nutzen gezielt auch außenwirtschaftsrechtliche Instrumente zur Stärkung ihrer Verhandlungsposition, wie es etwa die jüngst erfolgte Listung von Huawei nahe legt. Gleiches gilt für den Streit um Nord Stream 2: Wer (vorgebliche?) Sicherheitsinteressen mit dem offensiven Verlangen nach einer Erhöhung der Einfuhren von Flüssiggas verknüpft, verdeutlicht die neue Dimension des Handelskonfliktes:

Außenwirtschafts- und Zollrecht als Mittel zur Durchsetzung nationaler wirtschaftlicher Interessen – dies sollte spätestens seit Gründung der WTO überwunden sein.

Der diesjährige Zollrechtstag trägt dieser Entwicklung dadurch Rechnung, dass der globale Handelsstreit aus beiden Perspektiven – Zoll- und Außenwirtschaftsrecht – beleuchtet wird. Der Zollrechtstag emanzipiert sich so von der strikten Trennung der Rechtsgebiete – darauf habe ich in meinem Vorwort zur aktuellen AW-Prax hingewiesen.

Doch der Zollrechtstag kreist nicht nur um die Herausforderungen für die EU von außen: Es gilt, auch innerhalb der EU die einheitliche Anwendung des europäischen Rechts sicherzustellen und die Fortentwicklung dieses Rechts zu beobachten.

Das Verbrauchsteuerpanel befasst sich mit der Dual-Use-Verwendung im Energiesteuerrecht, einem für die Praxis sehr bedeutenden Thema.

Der Vizepräsident der Generalzolldirektion, Hans Josef Haas, berichtet von den Herausforderungen für die Zollverwaltung und geht nicht nur auf die Herausforderungen durch den Brexit ein – wir freuen uns sehr, dass mit Herrn Haas auch die Leitungsebene der GZD beim Zollrechtstag vertreten ist. Frau Hercher, die Präsidentin der GZD, ist leider aufgrund einer Terminkollision ebenso verhindert wie Frau Mildenberger, Abteilungsleiterin Zoll im BMF.

Mit Panels zu „E-Commerce/Versandhandel und Mehrwertsteuer“ sowie „Neues von Kommission, Zollverwaltung und Finanzgerichten“ wird der Zollrechtstag abgerundet; in diesem Rahmen wird auch das Thema „Neubewertung von Bewilligungen“ behandelt, das Verwaltung und Wirtschaft in den vergangenen Jahren seit Geltung des Unionszollkodex gleichermaßen gefordert hat.

Bei all‘ den unsicheren Aussichten für den Welthandel gibt es aber auch Positives zu vermelden:

Erneut sind ca. **280 Teilnehmer** aus Deutschland, Österreich, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Dänemark, China, USA, Litauen und Nigeria zusammengekommen, um im Sinne unserer Satzung über Zoll, Außenwirtschaft und Verbrauchsteuern zu diskutieren.

Der Zollrechtstag hat gestern mit der Besichtigung des Bundesfinanzhofes – an der aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl nur 50 Personen teilnehmen konnten – einen äußerst positiven Auftakt genommen. Ich darf unserem Beiratsmitglied Prof. Dr. Harald Jatzke, auf dessen Initiative diese Führung zurückgeht, den Dank des Vorstands und aller Teilnehmer aussprechen.

Sie haben uns in einer äußerst kurzweiligen Führung die Geschichte des Gebäudes und der obersten Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland näher gebracht. Sie haben von der Gründung des Reichsfinanzhofes 1918 berichtet, von der „Bogenhausener Schlossruine“, von der Zeit

des Nationalsozialismus, in der der damalige Reichsfinanzhof als „Gehilfe des Reichsministers der Finanzen“ bei der Entwicklung eines nationalsozialistischen Steuerrechts angesehen wurde - bis hin zur Neupositionierung des heutigen Bundesfinanzhofes nach dem Krieg. Herzlichen Dank für diesen spannenden und informativen Einblick!

Ich danke allen Referentinnen und Referenten für ihre Mitwirkung und freue mich auf angeregte Diskussionen und Gespräche.

### **Einführungsvortrag: Quo vadis EU?**

**Benjamin Hartmann**, Leader Institutional Team, European Political Strategy Centre (EPSC), EU-Kommission, Brüssel, umschreibt die Europäische Union hier und heute in einer äußerst schwierigen Lage, die Krisenmanagement erfordert und Auslöser für Reflexionen in der Industriepolitik der EU-Kommission ist – Herausforderungen für die nächsten zehn Jahre, z.B. Klima, Immigration, digitale Handels- und Außenpolitik.

Globale Änderungen führen zu Unberechenbarkeit und Instabilität, Zunahme politischer und humanitärer Krisen. Die Unterstützung nimmt ab, ebenfalls der Multiliberalismus. Die EU steht im Kreuzfeuer zwischen den Konflikten USA – China. Dazu die Anmerkung: Die chinesische Wirtschaft ist fast so groß wie die EU-Wirtschaft.

Im schlechtesten Fall wird Europa zum Spielplatz anderer Mächte, die EU marginalisiert. Staaten, die weniger auf Menschenrechte achten, gewinnen an Macht. Rechtsstaatlichkeit und geordnetes Regierungs- / Verwaltungshandeln verschwinden.

Für Abkommen, je nachdem mit Staaten, aber auch auf den Handel gerichtet, lassen die Aktionen zu schwach erscheinen. Die Ohnmacht der EU ist auch auf Einstimmigkeit der Entscheidungen zurückzuführen. USA und China dominieren. Das Verfahren der WTO muss verbessert werden.

Das Versagen der Institution führt zum Vertrauensverlust der Bürger. Das Wechseln zu qualifizierten Mehrheiten, die im Grunde möglich sind, würde die Glaubwürdigkeit der EU wieder erhöhen.

Die Anforderungen des 21. Jahrhunderts sind auf digitale Entwicklungsstrategie gerichtet bei Berücksichtigung politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Sicherheitsinteressen, ferner gesteigerte Gestaltungskraft mit einheitlichem Auftreten der EU, z.B. in der Brexit-Lösung, was sind unserer Interessen. Zeit zum Handeln ist jetzt geboten!

In der anschließenden Diskussion unter Leitung von *Dr. Harings* steht die Forderung nach der Zusammenarbeit auf allen Ebenen, z.B. Task Force, die Intensivierung mit Besprechungen in und mit den Mitgliedstaaten, ausgehend und koordiniert von der EU-Kommission, Konferenz auch mit dem Rat der EU.

Die Herausforderungen geben viel zu überdenken. Eine wichtige Phase dazu ist der Wechsel in der Führung der EU-Kommission. Bis Ende des Jahres hat die neue EU-Kommission eine Entscheidung zur Industriepolitik zu treffen und dem Rat der EU vorzulegen.

## **Brexit**

**Rechtsanwalt Michael Lux**, Brüssel, Zollrechtsexperte, Brexit-Berater der Regierung des Vereinigten Königreiches (United Kingdom – UK), rechnet mit großer Wahrscheinlichkeit, dass der Brexit kommt, z.Zt. jedoch nicht klar, ob zum 31. Oktober 2019 oder – um die erforderlichen Vorbereitungen zu ermöglichen, zu einem späteren Zeitpunkt. Es besteht eine geringfügige Wahrscheinlichkeit, dass der Brexit abgesagt wird.

Es ist wichtig, sich auf den Brexit vorzubereiten, aber man darf sich nicht fest auf das Datum 31. Oktober verlassen. Unternehmen, die mit dem UK Handel treiben, sollten sorgfältig die sie betreffenden Konsequenzen des Brexit prüfen und Vorbereitungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten treffen.

Umstellungen und Prüfungen mit **geringen Kosten** sollten schon jetzt erwogen werden:

- Änderungen der Vertragsbedingungen, z.B. wer ist verantwortlich für die Import- und Exportabwicklungen von Waren und wer trägt den Zoll, die Einhaltung der EU-Standards, Haftung für Lieferverzögerungen bzw. Nichtlieferung aufgrund behördlicher Verbote, Zollnachforderungen, wie werden Forderungen im UK durchgesetzt?
- Suchen nach alternativen Lieferanten in der EU, Dienstleistern, die ggf. bestimmte Aufgaben, z.B. Lagerhaltung, Verzollung, Transport, ab dem Zeitpunkt eines no-deal Brexit übernehmen könnten.
- Vorbereitung der gesonderten Behandlung von UK-Waren im Warenwirtschaftssystem (einschließlich Lieferantenerklärungen, Präferenzkalkulation, Einhaltung der Ursprungsregeln). EU-Waren sind anders zu behandeln wie UK-Waren.
- Beantragung bzw. Änderung von Bewilligungen / Genehmigungen und Vorlage von Dokumentation, z.B. Zolllager, aktive / passive Veredelung, reduzierte Gesamtsicherheit, Import von Arzneimitteln, Chemikalien, Export von Dual-Use-Gütern.
- Prüfung und ggf. Erhöhung der Referenzbeträge für Gesamtsicherheiten, um eine Überschreitung zu vermeiden.
- Analyse der Lieferkette mit dem Ziel einer Reduzierung von Zollförmlichkeiten.
- Aus- und Fortbildung, z.B. Zoll- und Transportrecht, Zertifizierung, Bescheinigungen.

Auch Umstellungen mit **erheblichen Kosten** sind zu erwägen und betreffen u.a.:

- Vorübergehende oder dauerhafte Werksstillegungen.
- Erhöhung der Lager- und Transportkapazitäten wegen etwaiger Störungen der Lieferkette. Sicherstellen und nachweisen, dass UK-Waren den EU-Standards und –Normen entsprechen.
- Physische und buchmäßige Trennung von EU- und UK-Waren.

- Aufstockung des Personals oder Verpflichtung von Dienstleistern wegen erhöhten administrativen Aufwands.

**Stephan Freismuth**, BMW Group, München, erläutert die Auswirkungen des Brexit am Beispiel der BMW Group in den Vorbereitungen, Absatz und Produktion im UK, Warenströme, Logistik auf beiden Seiten, Fixierung der einzelnen Themenfelder.

UK-Werke versenden und erhalten Produktionsmaterial im Rahmen des europäischen Produktionsverbunds.

Ungehinderter Warenfluss ist zwingende Voraussetzung für eine reibungslose Produktion im Produktionsnetzwerk.

Die Verantwortung im Fall des Brexit bezieht sich zunächst auf die vier Werke der BMW Group im UK, dann aber auch auf Deutschland und andere Standorte wegen der arbeitsteiligen Fertigung. Betroffen ist nicht nur der Absatzmarkt im UK, sondern auch der Produktionsstandort – Export von Deutschland in Drittländern im „Europäischen Produktionsverbund“.

Logistik hubs auf beiden Seiten EU – UK erfordern eine rechtzeitige Implementierung von Zollabwicklungsprozessen sowie den Aufbau von Infrastruktur zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten an der neuen EU–UK-Zollgrenze. Dazu führt *Freismuth* die Herausforderungen in der erforderlichen Zollabwicklung am Eurotunnel und Hafen von Dover an.

Zu den Vorbereitungen für no-deal Brexit gehört auch die Befähigung des Lieferantennetzwerks. Zu den Maßnahmen in der Logistikkette rechnen die Erhöhung der Durchlaufzeiten und der Sicherheitsbestände in allen EU-Werken der BMW Group, ferner des Volumens an Transportbehältern und Umlaufpackmittel.

Im Blick auf die Vorbereitung der Behörden sind Erleichterungen in der UK-Importabwicklung nach Brexit als vorübergehend vereinfachte Verfahren anzustreben, z.B. können Einführer übergangsweise durch Nachweis einer ausreichenden Bankbürgschaft ihr Aufschubkonto absichern. Keine Sicherheitsleistung ist bei Nutzung besonderer Zollverfahren mehr erforderlich.

Das grenzüberschreitende Eigenveranlagungsmodell der Autoindustrie (UK – EU) weist die Schritte vom Eintrag exportrelevanter Daten in die Buchführung über die globalisierte Ausfuhranmeldung bis zur globalisierten Einfuhranmeldung auf. Die Vorteile sind:

- Unabhängig vom Ausgang der Austrittsverhandlungen
- Industrieübergreifend anwendbar für alle Wirtschaftsbeteiligten
- Geringer administrativer Aufwand für Wirtschaftsbeteiligte und Behörden
- Freier Warenverkehr ohne Beeinträchtigung der Lieferketten



**David Hansom**, Clyde & Co LLP, London, Leiter der Praxisgruppe Brexit, sieht keine Möglichkeit für ein zweites Referendum zum Verbleib in der Europäischen Union. Die Wünsche zu Brexit waren das „Verlassen“ aus der EU-Gerichtsbarkeit, die eigene Kontrolle der Immigration und die Unabhängigkeit vom Handel der EU, was die Abkoppelung vom EU-Markt und der Zollunion bedeutet – Single Market and Customs Union. Diese Wünsche sind kaum erreichbar. Dazu stellt der Referent Optionen einer differenzierten Machbarkeit vor.

Nach Verwirklichung des Austrittsabkommen EU – UK soll in der aktuellen Situation alles so bleiben mit einer Übergangslösung zu einem reibungslosen Handel mit dem Ziel eines Freihandelsabkommens oder auch einer „vertieften“ Lösung wie mit Kanada – ein schlankes Zollabkommen. Mitbenutzen des EU-Elektroniksystems.

Nordirland ist ein wichtiger Teil des UK. Neu verhandelt muss die Durchlässigkeit der Nordirische Grenze zur Republik Irland. Als Zukunftsmodell werden bilaterale Übereinkommen angestrebt – nach der Urlaubszeit des EU-Parlaments und der Britischen Regierung.

In Anbetracht zahlreicher „Customs risks“ reichen die Vorbereitungen bis Herbst 2019 nicht, eine brauchbare Lösung zu finden – und das nicht nur für Zoll und Steuer. Zu Brexit zeigt *Hansom* in seiner Präsentation prägnante Aussagen plakativ auf.

**Moderation:** *Dr. Lothar Harings, GvW Graf von Westphalen. Hamburg*

Fragen zu Brexit werden aus dem Podium und dem Plenum gestellt und nach Möglichkeit mit Details beantwortet.

Die BMW Group hat alle Vorkehrungen getroffen, aber nicht 100-prozentig, da es immer wieder Unabwägbarkeiten gibt. Welche Lösung auch immer, es braucht den „Politischen Willen“. Ein politisches Startsignal wird erwartet, führt *Freismuth* aus.

Der UK-Zollkodex gleicht dem EU-Zollkodex, nur etwas umgeschrieben. Die Durchführungsbestimmungen fehlen noch.

IT-Systeme des UK erfordern Übereinkommen mit der EU – auch was den Datenschutz betrifft. „Unsichtbar“ ist die Grenze zwischen Nordirland und der Republik Irland nicht, zumal technische Probleme zu lösen sind, das gilt auch für die Abfertigungen diesseits bzw. jenseits des Eurotunnels, führt *Michael Lux* aus.

## **Die EU im Handelsstreit I – Schutzzölle und Zusatzzölle im Regime des Welthandelsrechts**

Das hohe Gut des Freihandels auf der Grundlage der Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) ist ins Wanken geraten. Der Auftritt der USA in der „America first“-Politik im Handelsstreit mit China, aber auch mit der EU trägt zur Besorgnis der Regierungen und

insbesondere Wirtschaft weltweit bei. Zölle und Zusatzzölle führen zur Unsicherheit in Produktion, Handel und Standort von Unternehmen.

**Wolfgang Müller**, EU-Kommission, Generaldirektion Handel, referiert über Verstöße im Welthandel, die - gerechtfertigt oder auch nicht - zu Zöllen / Zusatzzöllen führen. Europa ist dritthöchster Stahlproduzent – eine Bedrohung - ein Riesenproblem auch für Deutschland. Der Importdruck erfordert Ausgleichsmaßnahmen.

Die Bedrohung „Auto“-Zölle richtet sich nicht auf Verteidigung, sondern auf wirtschaftliche Sicherheit in USA. Verstöße gemäß Section 301 führen zur Anwendung der dafür vorgesehenen Maßnahmen. Die Belastungen treffen auch die EU, weil sich China nicht an die Vereinbarungen hält.

Mit Hinweis auf Section 232 hat die EU die Zölle wieder aufgehoben. Das Gesetz gegen den wirtschaftlichen Notstand auf Mexiko bezogen soll die Migration stoppen.

Die Erhebung von entsprechenden Schutzzöllen und Gegenmaßnahmen führt in der Regel zur Streitbeilegung in Genf. Es ist problematisch, wenn Subventionen bestehen. Aber auch unvorhergesehene Ereignisse können Schutzmaßnahmen auslösen. Antidumping-Maßnahmen bei Ungleichgewicht von Warenströmen erfordern die Beachtung staatlicher Regeln.

Die EU ist für offene Märkte, aber nicht bei Ungleichheit, z.B. Subventionen, billige Produktion, kein Verständnis der Bürger. Wenn es sich um eine nicht hinnehmbare Maßnahme handelt – Nachweis erforderlich – dann Gegenmaßnahme als Notbremse: Zusatzzölle zur Zurückgewinnung von Marktanteilen.

Anschaulich sind Ziele und Herausforderung in der gegliederten Präsentation des Referenten aufgeführt:

Major revamp of EU Anti-dumping & Anti-subsidy laws in 2017/2018

- **Modernisation** (quicker provisional measures, more transparency by giving pre-disclosure, higher measures in case of serious raw material distortions in exporting country, possibility to apply for imports into continental shelf)
- **New calculation methodology** (trigger for this legislative Commission proposal was continued concern about price distortions created in certain State-led economies - chiefly China)
- **Int'l social and environment standards** are now taken into account in TDI investigations, to the largest extent possible.
- See Regulations (EU) 2017/2321 and (EU) 2018/825.

**Petra Hermann**, Siemens Gamesa Renewables Energy GmbH & Co. KG (SGRE), zeigt zur Themenstellung „Quo vadis EU in Trade Disputes“ in einer Präsentation die Herstellung von Glasfaserprodukten und von Windturbinen Generatoren auf.

SGRE is a global acting company, based in Europe (Zamudio, Spain), listed on the Spanish Stock Exchange.

Bezugsquellen des Unternehmens für Software, computer technology, network equipment sind die USA, für raw materials (steel, glass fiber), rare earths die Volksrepublik China.

Die Schutzmaßnahmen Chinas und Ägyptens machen es schwierig langfristig vorzuplanen und Vereinbarungen mit den Kunden zu treffen. Es ist günstiger aus China zu importieren. Logistik spielt nicht mehr die entscheidende Rolle. Höchste Qualität bietet im Handel noch Absatzchancen für Windkraftanlagen.

SGRE acting in global markets with international supply chains

- is careful with new investment decisions for manufacturing sites in EU and US
- has difficulties with long-term cost planning when bidding for projects (mainly by auctions!)

**James Lockett**, Trade Consultant & CEO Lockett International, USA, bezieht Stellung im Handelsstreit mit China und zu Maßnahmen der EU. Alle müssen sich an die WTO-Regeln halten. Trump hat ein starkes Gerechtigkeitsgefühl. Er und seine Berater erklären, dass China im Handel zu USA zu weit geht und die WTO-Regeln verletzt. Europa hat Strafmaßnahmen ungerechtfertigt getroffen, die nach Auffassung der Amerikaner ausgelaufen sind, d.h. Schutzmaßnahmen durften nicht erlassen werden.

Die WTO schützt die USA nicht mehr. Die EU ergreift auch Maßnahmen, die nicht zu rechtfertigen sind. Europa hat bessere Bedingungen zu China als zu USA. Es sind neue Verhandlungen zur Beilegung des Handelsstreites vereinbart worden. Die angedrohte Ausweitung der Strafzölle hat Trump vorläufig ausgesetzt. Gleichwohl werden bestehende Sonderzölle auf Importe aus China mit einer Wertgrenze zunächst aufrechterhalten.

Summary

- Whether WTO failure currently is a result of U.S.-China Trade War, or whether the U.S.-China Trade War is a result of WTO failure is something that trade historians will debate.
- The WTO is of little value at present to address the issues given little serious ability to address disputes.
- Retaliation by multiple countries shows that respect for the WTO rules is very limited at present.
- Protracted tariff increases and uncertainties foreseen.

**Dr. Deming Zhao**, Global Law Office, Shanghai, China, kündigt sein Referat mit dem Thema „Sino-US Trade War – Extra Tariffs, Export Control & Unreliable Entities“ an und präsentiert als Schaubild eine detaillierte Übersicht der Tarife und Extra-Tarife in der Gegenüberstellung USA und China.

Als Unternehmensberater gibt Dr. Zhao einen Einblick in das Spannungsverhältnis zwischen China und USA. *„Wir waren nicht darauf vorbereitet und haben die außergewöhnlichen Belastungen auf den Exportprodukten durch die USA nicht erwartet und mussten deshalb Zoll-Maßnahmen gegen die USA ergreifen.“*

Fast alle Zölle in USA sind schon mit Nachzöllen belastet. Die Zoll-Liste Chinas ist geringer. Es gilt die Regeln der Herkunftsländer einerseits und die chinesischen Import-Bestimmungen andererseits von den Unternehmen zu beachten. Produktionsspezifisch gibt es zwei unterschiedliche Listen zu beachten, die einzusehen sind. Risiken sind bei der Veredelung zu berücksichtigen, wie weit die Verarbeitung geht.

Vorsicht ist mit Prognosen und Strategien geboten. China ist jetzt vorbereitet, dass es keine Vereinbarung gibt mit der Folge, dass beide Länder – USA und China - Nachteile haben. Es ist das Ausweichen von Unternehmen in andere Länder zu befürchten. Miteinander reden führt zum besseren Verstehen in der Formulierung der Ergebnisse.

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Prof. Dr. Sandra Rinnert, Hochschule des Bundes, Münster*

Viele US-Bürger wollen weg von der WTO (Lockett). China wird Listen einsetzen u.a. „Embargo“ für strategische „Stoffe“ für viele Waren (Zhao).

### **Die EU im Handelsstreit II – Sanktionen und Embargos**

Wirtschaftssanktionen haben sich in den letzten Jahren zum außenpolitischen Mittel der Wahl der Staatengemeinschaft entwickelt. Die Zahl der EU-Sanktionsregime ist auf über 20 angestiegen.

Die USA verhängen im Handelsstreit mit China nicht nur Zölle und bauen Hemmnisse in verfahrensrechtlicher Sicht auf, sondern bedienen sich auch außenwirtschaftsrechtlicher Schranken, um Druck in den Verhandlungen auszuüben.

**Karl Wendling**, Ministerialdirigent, BMWi, Berlin, bekräftigt zu diesem Thema die Bedeutung für exportorientierte Unternehmen und Banken, aber auch für die das Recht anwendenden Behörden – Zoll und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Sanktionen sind präventiv und sollen Anreize für politisches Änderungsverhalten geben.

Groß sind die Spannungsfelder: Sanktionen sollen möglichst flexibel, schnell und effektiv eingesetzt werden können, aber gleichzeitig das Bedürfnis der Unternehmen nach Rechtsicherheit und Vorausssehbarkeit staatlichen Handelns berücksichtigen.

International tätige Unternehmen stellt dies vor enorme Herausforderungen, insbesondere bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den Sanktionsmaßnahmen einzelner Länder bzw. Staatenverbände. Entsprechend wichtig ist es, dass Sanktionen in multilateral abgestimmter Weise eingesetzt werden.

Seit 2016 setzt die USA verstärkt auf unilaterale Sekundärsanktionen, insbesondere gegen Russland und gegen Iran. Problematisch ist, dass die USA Sanktionsverbote nicht nur gegen US-Unternehmen, sondern gegen Unternehmen weltweit richtet. Das ist EU-widrig und völkerrechtlich umstritten.

Gepaart mit der globalen Dominanz des US-Sanktionsmarktes führt dies zu faktisch weltweiter Dominanz des US-Sanktionsrechts. Dies belastet allen voran die Unternehmen, deren Compliance-Anforderungen immer weiter wachsen. Dies macht aber auch auf politischer Ebene eine konstruktive Auseinandersetzung über sinnvolle und weniger sinnvolle Sanktionsmaßnahmen immer schwieriger.

Am Beispiel Iran lässt sich all dies deutlich ablesen: Die international abgestimmten Sanktionen waren mitentscheidend dafür, Iran an den Verhandlungstisch zu bringen. Die unilaterale Wiedereinsetzung der US-Sekundärsanktionen im vergangenen Jahr hat in kürzester Zeit zu einer außen- und sicherheitspolitisch sowie ökonomisch äußerst komplexen Gemengelage geführt, deren Ausgang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die EU-Blocking Regulation Verordnung (EG) 2271/96 – USA/Iran – bringt die EU in eine Zwickmühle.

**Dr. Lothar Harings**, Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen, Hamburg, referiert zu „America first? - Herausforderung US-Sanktionen und die Reaktion der EU“ und bezieht aus anwaltlicher und Unternehmenssicht zu den Sanktionen Stellung. Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen in den USA müssen US-Recht befolgen.

Sanktionen und Embargos werden durch die USA gezielt zur Durchsetzung ihrer machtpolitischen Interessen eingesetzt; es wäre naiv, anzunehmen, dass Russland und China ihren Machtinteressen weniger Geltung verschaffen wollen – allenfalls die Mittel sind (noch) unterschiedlich.

Um durchsetzungsfähig zu bleiben, muss die EU eine gemeinsame Außenhandelspolitik verfolgen, die zumindest auch von den größeren Mitgliedstaaten mitgetragen wird. Im „Spiel der Mächte“ werden nur europäische Interessen wahrgenommen – nationale Alleingänge haben keine Zukunft.

*Harings* zeigt in einer Präsentation die US-Sanktionen auf, ferner die Inhalte, Rechte und Pflichten der EU-Blocking Regulation-Verordnung (EG) 2271/96: Unterrichtungspflicht, Anerkennungsverbot, Befolgungsverbot, Befreiungsmöglichkeit, Schadensersatzanspruch, Sanktionen, Konsequenzen für EU-Unternehmen.

Rechtsverbindlich sind für EU-Unternehmen nur die Sanktionsverordnungen der EU. Aus Risikosicht ist es naheliegend oder gar zwingend, auch US-Sanktionen in die Betrachtung einzubeziehen, soweit diese Geltung beanspruchen („Secondary Sanctions“). Entsprechende Compliance Regelungen müssen zwingend Abwehrgesetze, insbesondere die EU Blocking Regulation, beachten. Sie bietet jedoch keinen wirksamen Schutz vor Sanktionen.

Europäische Unternehmen, die weltweite Geschäftsaktivitäten entfalten, werden von den US-Sanktionen gegen Iran und Russland schwer getroffen. Jenseits der Ausnahmen für medizinische Geräte und Arzneimittel treffen viele Unternehmen die „eigenständige wirtschaftliche Entscheidung“, das Geschäft mit oder im Iran einzustellen.

Rechtlich verbindlich sind für EU-Unternehmen (regelmäßig) nur die Sanktionsverordnungen der Europäischen Union; gleichwohl ist es unter Risikogesichtspunkten häufig naheliegend oder gar zwingend, auch US-Sanktionen in die Betrachtung einzubeziehen, soweit diese Geltung beanspruchen („Secondary Sanctions“). Entsprechende Compliance Regelungen müssen zwingend Abwehrgesetze, insbesondere die EU Blocking Regulation, beachten.

Die Blocking Regulation ist ein politisches Instrument der Selbstbehauptung der EU; sie bietet Unternehmen keinen wirksamen Schutz vor Sanktionen, sondern verstärkt das Dilemma der Unternehmen nur. Forderungen, den Anwendungsbereich der Blocking Regulation auf weitere Rechtsakte und Sanktionen gegen andere Länder, etwa Russland, auszudehnen, verkennen die außenwirtschaftliche Realität.

INSTEX, das „Instrument in Support of Trade Exchanges“ kann in Einzelfällen Geschäfte zwischen Unternehmen in der EU und im Iran ermöglichen. Solange INSTEX seine Tätigkeit auf nach US-Recht erlaubte Transaktionen beschränkt, kann es nur wirtschaftlich untergeordnete Transaktionen ermöglichen. Weitet es seine Tätigkeit hingegen aus, steigt das Risiko, selbst sanktioniert zu werden.

Die Folgen einer US-Listung sind z.B. die Aufnahme des Technologiekonzerns Huawei auf die „Entity List“ festzustellen. Die Blocking Regulation bietet keinen wirksamen Schutz gegen die Folgen einer solchen Listung.

**Dr. Deming Zhao**, Global Law Office, Shanghai, nimmt Stellung zur Listung Huawei. China wird die USA verklagen, da die Sanktion für USA rechtlich nicht abgedeckt ist.

China hat vor, ein Exportkontrollgesetz zu beschließen. Die Exportkontrolle soll multilateral arbeiten. Wir befolgen die Nuklearabkommen der Nichtweitergabe spezifischer Waren an Dritte.

Man muss sich an die Exportkontrollvorschriften halten: Gelistete Codes für Exportgüter mit 8-stelligem Zugangszollcode.

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, Hamburg*

INSTEX ist eine Art Vermittlungsagentur auch für deutsche Unternehmen, die nach Iran liefern wollen. Wirtschaftliche Überlegungen treten im Rahmen der augenblicklichen Situation USA - Iran in den Hintergrund (*Wendling*).

## **Verbrauchssteuer: Dual-Use-Verwendung im Energiesteuerrecht**

Ein für die Praxis im Energiesteuerbereich sehr bedeutendes Thema. Schwerpunkt dieses Panels liegt bei der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG und bei dem Auffangtatbestand zur Dual-Use-Verwendung in § 51 Abs. 1 Nr. 1d EnergieStG, führt **Dr. Katja Roth**, Richterin am Bundesfinanzhof, München, in der Moderation aus.

**Matthias Bongartz**, Regierungsdirektor, Fachhochschule des Bundes, Münster, führt in das Thema „Dual-Use-Verwendung im Energiesteuerrecht“ mit der Erläuterung der Rechtsgrundlagen (EnergieStRL, EnergieStG, StromStG) und der Rechtsprechung (EuGH, BFH und Finanzgerichte) ein.

Die Dual-Use-Verwendung setzt immer ein Verheizen voraus sowie einen weiteren Verwendungszweck.

*Bongartz* weist auf die EuGH-Entscheidung C-426/12, wonach ein zweierlei Verwendungszweck vorliegt, wenn im Produktionsprozess von Zucker zum einen Kohle als Heizstoff und zum anderen das bei der Verbrennung dieses Energieerzeugnisses entstehende Kohlendioxid verwendet wird, sofern feststeht, dass der Produktionsprozess des Zuckers ohne den Einsatz des bei der Kohleverbrennung entstehenden Kohlendioxids nicht zu Ende geführt werden kann.

Der BFH verlangt keine stoffliche Verbindung zwischen dem Energieerzeugnis und dem hergestellten Produkt; ein „zweierlei Verwendungszweck“ setzt ferner keine strenge zeitgleiche Verwendung voraus. Es reicht aus, wenn in einem Herstellungsprozess allein das eingesetzte Energieerzeugnis in der Lage ist, einen zur Fertigstellung des Produkts erforderlichen Stoff zur Verfügung zu stellen. Nicht ausreichend als zweiter Verwendungszweck ist daher die Wärmenutzung (z.B. Absengen, Vernichtung oder Umwandlung).

Des Weiteren erläutert *Bongartz* den YARA-Beschluss des EuGH C-529/14 betreffend die thermische Abfall- und Abluftbehandlung. Danach liegt ein zweierlei Verwendungszweck eines Energieerzeugnisses nicht vor, wenn das bei der Verbrennung entstehende Gas nicht das zur Durchführung des Produktionsprozesses erforderliche Erzeugnis ist, sondern ein Rückstand dieses Prozesses, der lediglich verwertet wird.

**Ottmar Böhm**, Thyssenkrupp AG, Essen, greift die Rechtsprechung des BFH auf, nach der eine stoffliche Verbindung zwischen dem Energieerzeugnis und dem hergestellten Produkt nicht vorausgesetzt wird; dagegen verlangt die Zollverwaltung, dass das Energieerzeugnis mit dem hergestellten Produkt eine stoffliche Verbindung eingeht.

*Böhm* zeigt die rechtliche Entwicklung am Beispiel einer On-Site-Anlage zur Herstellung von Wasserstoff als Schutzgas auf und geht auf die thermische Abfall- und Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 und 2 EnergieStG ein.

Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag für Energieerzeugnisse gewährt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Versteuerung erfolgte als Heizstoff,
2. Verwendung durch Unternehmen des Prod. Gewerbes und
3. Verwendung gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als Heiz- oder Kraftstoff (Dual-Use).

*Böhm* zitiert das Urteil C-529/14 des EuGH vom 17.12.2015, nach dem die nationale Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG, nach der die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung steuerlich voll entlastungsfähig ist, voraussetzt, dass die gleichen Kriterien erfüllt werden wie für alle anderen auf Artikel 2 der Energiesteuerrichtlinie aufbauenden Entlastungsregelungen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG).

Seit dem 1.1.2018 ist eine vollständige Entlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG faktisch nicht mehr möglich, da es sich bei der Vernichtung bzw. Beseitigung zumeist um reines Heizen im steuerlichen Sinn handelt und eine zweite Verwendung des Energieerzeugnisses nicht vorliegt.

Da die §§ 54/55 EnergieStG nur Unternehmen des Prod. Gewerbes begünstigen, ist für außerhalb des Prod. Gewerbes zur thermische Abfall- oder Abluftbehandlung eingesetzte Energieerzeugnisse die volle Heizsteuer zu tragen, da es keine Entlastungsmöglichkeit mehr gibt.

Eine Lösung biete die Umstellung des Strom- und Energiesteuerrechts von der Klassifikation der Wirtschaftszweige „WZ2003“ auf die aktuelle „WZ2008“. Die Entsorgungswirtschaft wäre dann ebenfalls begünstigt, führt *Böhm* abschließend aus.

**Astrid Gutschalk**, Oberamtsrätin, GZD, Direktion IV, Neustadt a.d.W., gibt einen Einblick in die Umsetzung des EuGH-Urteils C-426/12 durch die Zollverwaltung mit den Anforderungen, dass für eine Dual-Use-Verwendung Bestandteile des Rauchgases stofflich in das Endprodukt eingehen oder am Herstellungsprozess beteiligt sein müssen. Die Funktion als Wärmeträger oder als Transportmedium reicht nicht aus.

Voraussetzungen für eine entlastungsfähige Dual-Use-Verwendung sind die Verwendung des Energieerzeugnisses durch ein Unternehmen des Prod. Gewerbes im Sinne von § 2 Nr. 3 StromStG, das Verheizen des Energieerzeugnisses und die Verwendung des Energieerzeugnisses in seiner Funktion als Energiequelle selbst anders als Heiz- oder Kraftstoff (EuGH-Urteil C-426/12, Rz. 23).

Ein Energieerzeugnis, das im Rahmen eines Herstellungsprozesses verbrannt wird, kann daher zweierlei Verwendungszweck haben, wenn dieser Prozess nicht ohne Einsatz eines



Stoffes durchgeführt werden kann, von dem feststeht, dass er nur durch die Verbrennung des betreffenden Energieerzeugnisses erzeugt werden kann.

Das Energieerzeugnis, seine chemischen Bestandteile oder sein Verbrennungsprodukt (Rauchgas, das meistens Kohlendioxid und Wasser enthält) müssen für den Abschluss des Herstellungsprozesses zwingend erforderlich sein. Der Herstellungsprozess kann ohne Einsatz des Energieerzeugnisses oder dessen Verbrennungsprodukte nicht zu Ende geführt werden. Das eingesetzte Energieerzeugnis muss in der Lage sein, einen zur Fertigstellung des Produkts erforderlichen Stoff zur Verfügung zu stellen.

Mit Hinweis auf aktuelle Gerichtsentscheidungen (insbesondere BFH VII B 115/18 und VII B 147/18) nennt *Gutschalk* die Herstellung von Polyphosphat, das Furnaceruß-Verfahren, die Exogaserzeugung und die Verwendung von Kalkofengas bei der Carbonatation von Zucker, die aus Sicht der Zollverwaltung entlastungsfähig sind. Keine entlastungsfähige Dual-Use-Prozesse sind z.B. das Absengen von Textilfasern, Trocknen von Kohlestaub unter inerten Bedingungen, Herstellung von Endogas.

Bei der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung müssen die Voraussetzungen eines Dual Use erfüllt sein. In der Umsetzung durch die Zollverwaltung müssen Bestandteile des Rauchgases stofflich in den zu behandelnden Abfall oder die Abluft eingehen und damit zur Beseitigung des Schadstoffpotentials beitragen.

Mit Hinweis auf die thermischen Nachverbrennungsanlagen argumentiert die Wirtschaft dahingehend, dass bei der Verbrennung der Energieerzeugnisse aufgrund der Reaktion mit Sauerstoff „Radikale“ entstünden, die mit den Schadstoffen aus Abfall und Abluft in der Brennkammer reagieren. Die Radikale seien zur Reinigung der Abluft erforderlich, daher sei laut Wirtschaft eine Dual-Use-Verwendung gegeben.

Nach Auffassung der Zollverwaltung werden jedoch bei jeder Verbrennung Radikale gebildet, daher seien die Radikalreaktionen ein Teil des Verheizens und kein zweiter Verwendungszweck.

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Dr. Katja Roth, Richterin am Bundesfinanzhof, München*

Über die Substituierbarkeit von Energieerzeugnissen wird diskutiert, ferner zur Frage, ob jede Dual-Use-Verwendung einen Herstellungsvorgang voraussetzt und welcher Anwendungsbereich für § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG nach dem YARA-Beschluss des EuGH noch verbleibt.

## **Brexit und mehr: Herausforderungen für die deutsche Zollverwaltung**

**Hans Josef Haas**, Vizepräsident, Generalzolldirektion (GZD), Bonn, zeigt die Vorbereitung der deutschen Zollverwaltung auf den Brexit auf – eine Herausforderung, da im Binnenmarkt keine zollrechtliche Erfassung des Warenverkehrs erfolgt und nicht auf bestehende Abfertigungsdaten zurückgegriffen werden kann:

- Erstellung einer Stoffsammlung.
- Welche Auswirkungen sind bei den Dienststellen zu erwarten?
- Ermittlung des Personalmehrbedarfs.
- Festlegung von ad-hoc Maßnahmen für den Zeitpunkt des Austritts bis zur Zuführung des erforderlichen Personals.

Harter Brexit bedeutet keine neue Rechtslage, Großbritannien ist Drittland, jedoch Steigerung des Abfertigungsvolumens, was zu einer Mehrbelastung der Dienststellen an den Flug- und Seehäfen, aber auch an Binnenzollstellen führt. Festgestellter Personalmehrbedarf von rund 900 AK.

Ad-hoc Maßnahme zum Zeitpunkt des Austritts ist die gegenseitige Unterstützung der Dienststellen im Rahmen der elektronischen Zollabfertigung – Schaffung eines Regionen-Modells.

Des Weiteren stellt *Haas* das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls (BuG) vor, das zum 1. Oktober 2019 zunächst mit vier Dienstleistungen an Start geht, ferner das Onlinezugangsgesetz zu Verwaltungsleistungen und die einheitliche Identitäts- und Zugriffsverwaltung zu zentralen EU-Anwendungen.

Anträge auf zollrechtliche Entscheidungen oder Bewilligungen müssen nach den Planungen der EU-Kommission im Rahmen des mehrjährigen Strategieplans der EU (Multi-Annual Strategic Plan - MASP) in den kommenden Jahren von den Wirtschaftsbeteiligten verstärkt auf elektronischem Weg gestellt werden.

Die EU-Kommission beabsichtigt dafür durch den Aufbau von zentralen EU-Anwendungen für transeuropäische Systeme über das EU-Trader Portal mitgliedstaatenübergreifend die elektronische Abgabe von Anträgen und Anmeldungen zu ermöglichen.

Um den Zugriffsweg in Deutschland zu vereinheitlichen und gleichzeitig den Gedanken des Single Sign On („Einmalanmeldung“) voranzutreiben, ist geplant, eine nationale Identitäts- und Zugriffsverwaltung (Identity and Access Management - IAM-DE -) für alle im EU-Trader Portal abgelegten zentralen EU-Anwendungen bis zum Jahr 2020 aufzubauen.

Dieses nationale System IAM-DE wird in Deutschland an das BuG-Portal angebunden.

## **E-Commerce/Versandhandel und Mehrwertsteuer**

**Gerhard Marosi**, Amtsdirektor, BMF, Wien, behandelt das „Mehrwertsteuer-Paket“ für den elektronischen Handel der EU aus Sicht des Zolls und nimmt Stellung zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und 2009/132/EG, ferner zur Verantwortung der Plattformbetreiber, zur praktischen Umsetzung aus Verwaltungssicht – Zollanmeldungen ab 1. Januar 2021, zu Verboten und Beschränkungen.

Die Globalisierung und der technologische Wandel haben zu einer explosionsartigen Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs geführt. Fernverkäufe haben sowohl innerhalb der EU als auch von Drittländern in die EU rasant zugenommen und steigen stetig weiter an, einleitend *Marosi*.

Die derzeitige Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Waren in Kleinsendungen bis zu einem Gesamtwert von maximal 22 Euro gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2009/132/EG führt deshalb zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Lieferanten innerhalb und außerhalb der EU und zu einem Verlust von Steuereinnahmen.

Um die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten zu schützen und um gleiche Ausgangsbedingungen für die betreffenden Unternehmen zu schaffen sowie deren Verwaltungsaufwand zu verringern, wurden die Richtlinien 2006/112/EG und 2009/132/EG an diese Entwicklungen angepasst.

Ab dem 1. Januar 2021 wird daher die Mehrwertsteuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen in Kleinsendungen ersatzlos gestrichen. Somit werden alle Fernverkäufe aus Drittländern mehrwertsteuerpflichtig. Die Plattformbetreiber, die Fernverkäufe aus Drittländern unterstützen, werden in die Erhebung der Mehrwertsteuer auf diese Verkäufe durch die Schaffung eines Import-One-Stop-Shop (IOSS) für den Fernverkauf von Sendungen bis 150 Euro einbezogen.

Kleinsendungen mit einem Warenwert bis 150 Euro können mit einem gesonderten reduzierten Datensatz angemeldet werden (Artikel 143a UZK-DA). Das gilt nur für Anmeldungen zum freier Verkehr (nur Verfahren 4000) und sofern die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

Postsendungen mit einem Warenwert von 150 bis 1.000 Euro können ebenfalls mit einem reduzierten Datensatz angemeldet werden (Artikel 144 UZK-DA). Das gilt nur für Anmeldungen zum freier Verkehr (nur Verfahren 4000), bei denen kein Antrag auf Erstattung oder Erlass gestellt wird und sofern die Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

Im Regelfall knüpfen Verbote und Beschränkungen an der Warennummer an. Es bestehen aber auch Verbote und Beschränkungen, die unabhängig von der Warennummer gelten.

**Silja Kuhr**, Oberregierungsrätin, GZD – Direktion V, Hamburg, stellt Rechtsänderungen und die praktische Umsetzung aus Sicht der deutschen Zollverwaltung vor, betreffend den Unionszollkodex (UZK) das Postulat elektronischer Zollanmeldungen und das Mehrwertsteuer-Digitalpaket mit dem Wegfall der Kleinbetragsregelung.

Erhebliches Datenvolumen erfordert die Umstellung von analogen auf digitale Prozesse, unterschiedlich in der Handhabung in Deutschland und Österreich.

Die Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Zollanmeldungen für sämtliche Warensendungen sieht einen verringerten Datenkranz gegenüber der Standardzollanmeldung vor, ferner das Erfordernis summarischer Eingangsanmeldungen.

Das Mehrwertsteuer-Digitalpaket ist auf einen Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen mit dem Wegfall der Kleinbetragsregelung (22 Euro) und der Vereinfachung durch den „Import One Stop Shop“ ausgerichtet.

Die neue elektronische Zollanmeldung nach Artikel 143 a) UZK-DA bietet einen vereinfachten IOSS Prozess (Import-One-Stop-Shop) für den Fernverkauf von Sendungen bis 150 €, ferner die Tarifierung der Waren mit 6 Stellen – in Deutschland zunächst die Standard-Zollanmeldung.

Die Umsetzung ist in einem äußerst ambitionierten Zeitrahmen vorgesehen. Wesentliche Voraussetzungen und Begrifflichkeiten sind noch unklar, z.B. Methodik zur Prüfung der IOSS-Registriernummer, Definition des Begriffes „Warenwert“.

Weitreichende systembedingte Änderungen / Neuentwicklungen sind erforderlich, Verzögerungen können durch fehlende Parameter eintreten. Die Umsetzung in die nationalen Einfuhrsysteme folgt keiner identischen EU-weiten Umsetzung.

**Reinhard Fischer**, Deutsche Post/DHL, Bonn, referiert über die geplante Umsetzung der neuen EU-Vorschriften für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf E-Commerce-Sendungen aus Drittländern.

Die Abschaffung der umsatzsteuerlichen Erhebungsgrenze von 22,- € ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ausgesprochen herausfordernd (Nichterhebungsgrenze 2021).

Für Kleinsendungen gelten die normalen zollrechtlichen Vorschriften. Keine vereinfachte Verfahren wie z.B. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders; Selbstveranlagung.

Die Einfuhr einer Kleinsendung mit einem Durchschnittswert von 10,- € ist in der ökonomischen Perspektive vereinfacht mit 1,90 € belastet, Kosten für Zollabfertigung Dienstleister 5,- € und Bearbeitungskosten Zoll 5,- €.

Das Ansinnen der neuen Mehrwertsteuerrichtlinie, die bestehende europäische Regelung „zu modernisieren und zu vereinfachen“, wird durch die beabsichtigte operative Umsetzung ins Gegenteil verkehrt.

Zur Modernisierung und Vereinfachung“ der mehrwertsteuerlichen Regelungen zeigt *Fischer* Ansatzpunkte auf:

- Einführung eines Import One Stop Shops (IOSS),
- Registrierung nicht verpflichtend,
- Neue IT-Verfahren in den EU-Mitgliedstaaten.

Kritische Anmerkungen: Keine Antwort der Europäischen Kommission zur Doppelbesteuerung und Haftung, keine Lösung für Sendungen ohne Daten, die wohl auch der Zoll nicht zur Verfügung stellt. Die Schwierigkeiten liegen im Detail. Vor dem Einsatz der neuen Regelung ist die Haftungsfrage zu klären, z.B. Lösung für Sendungen ohne Daten.

#### **Hinweis auf Lösungsalternativen:**

- Die Erhebung der Umsatzsteuer beim Kauf ist möglich und vermeidet zusätzliche Probleme wie z.B. die Unterfakturierung.
- Die Gestaltung als reines Umsatzsteuerverfahren ist möglich.
- Wenn schon Zollverfahren, dann bitte vereinfacht unter Nutzung bestehender Vereinfachungsmöglichkeiten!
- Eine Übergangslösung muss großzügig bemessen sein.

Eine Lösung außerhalb der logistischen Prozesse hätte deutlich weniger Auswirkungen auf die Wirtschaft. Sinnvoll wäre, eine zollrechtliche Umsetzung mit der höchstmöglichen zollrechtlichen Vereinfachung, also der Selbstveranlagung (Eigenkontrolle) zu versehen.

Es erschließt sich kaum, warum die Einführung nicht an die neue elektronische Voranmeldung (ICS2) in 2021 gekoppelt wird, wenn Daten vorliegen, die für beide Zwecke geeignet sind.

Ab 1. Januar 2021 wird sich die Komplexität durch die Abgabe von individuellen Zollanmeldungen für jede einzelne Kleinsendung erheblich erhöhen. Die neue Situation wird zu Verzögerungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr und höheren Kosten für die Wirtschaft und den Zoll führen.

#### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Dr. Jan Thaler, GZD – Direktion V, Hamburg*

In der Diskussion werden Zweifel vorgetragen, ob die neuen Maßnahmen der Verwaltungs- oder der politischen Ebene (zusätzliche Einnahmen) zuzurechnen sind. Es dürfte wohl eine politische Entscheidung gewesen sein. Schwierig für die Zollseite – gegen zusätzliche IT-Anwendungen.

## **Neues von der EU-Kommission, Zollverwaltung und Finanzgerichten, Neubewertung Bewilligungen und Sicherheiten**

**Dr. Susanne Aigner**, EU-Kommission / DG TAXUD, Brüssel, macht deutlich, dass die Neubewertung der Bewilligungen auf 40 % zurückgegangen sind, davon auch Anträge nicht mehr verfolgt oder zurückgenommen. Im Herbst 2019 ist ein Monitoring vorgesehen – auch zur Anerkennung des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO).

Die besondere Zielvorgabe, die Anpassung bestehender Systeme in der EU bis 2025 durchzuführen und abzuschließen, ist ein Problem. Nicht alle Mitgliedstaaten der EU werden es schaffen. Die Koordinierung der zu treffenden Maßnahmen durch die EU-Kommission gestaltet sich auch deshalb schwierig, weil die Mitgliedstaaten auch zeitlich die Anpassung angehen und technische Weiterentwicklungen einzubeziehen sind.

Es besteht für Zollvereinfachungen eine Rechenschaftspflicht, sofern die Kontrolle nicht effizient genug ist – Fiskalkontrolle (Europol und Europäischer Rechnungshof). *„Wir bereiten uns nach den zurückliegenden Wahlen zum Europäischen Parlament auf die EU-Kommission unter neuer Leitung vor.“*

**Maren Hageroth**, Regierungsdirektorin, GZD – Direktion V, Hamburg, erläutert den zollrechtlichen Ausführerbegriff gemäß Art. 1 Nr. 19 UZK-DA, ferner die Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen sowie die Überwachung von Bewilligungen und Referenzbeträgen.

### **Zum zollrechtlichen Ausführerbegriff**

Nach der aktuellen Definition in Art. 1 Nr. 19 lit. b) DA - in Kraft seit 31.7.2018 - ist zollrechtlicher Ausführer diejenige natürliche oder juristische Person, welche im Zollgebiet der Union ansässig ist und über das Verbringen der Ware die Bestimmungsbefugnis besitzt und diese auch ausübt.

Im Gegensatz zur früheren Regelung ist es nicht mehr erforderlich, dass der Ausführer Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist. Damit unterscheidet sich nunmehr der zollrechtliche Ausführerbegriff vom außenwirtschaftsrechtlichen gemäß § 2 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der weiter an die Stellung als Vertragspartner des Ausfuhrvertrags anknüpft.

Aufgrund der größeren Flexibilität und der Entkopplung vom Ausfuhrvertrag birgt die Umsetzung Herausforderungen im Hinblick auf die Exportkontrolle und das Risikomanagement. Regelungen zur neuen zollrechtlichen Ausführerdefinition im Rahmen einer angepassten Dienstvorschrift werden demnächst veröffentlicht. Der neue Ausführerbegriff ist vor allem für die Wirtschaft flexibler.

## **Zur Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen**

Vor Inkrafttreten des UZK waren in Deutschland ca. 70.000 zollrechtliche Bewilligungen erteilt. Diese waren vor dem 1.5.2019 auf Antrag neu zu erteilen oder neu zu bewerten. Im Zuge der Anpassungsarbeiten wurde der Bestand von Bewilligungen erheblich reduziert. Die Bestandsbereinigung hat für Deutschland weniger als 40 % betragen.

Im Rahmen der Anpassungsarbeiten stellten ein finanzgerichtliches Verfahren bezüglich der Abfrage von Steueridentifikationsnummern, Probleme bei der IT-Anpassung und Verzögerungen bei der Mitwirkung auf Seiten der Bewilligungsinhaber besondere Herausforderungen.

Im Zuge der Anpassungsarbeiten wurde der Bestand von Bewilligungen, die vor dem Inkrafttreten des UZK erstmals erteilt worden waren, erheblich reduziert.

## **Zur Überwachung von Bewilligungen und Referenzbeträgen**

Für alle Bewilligungsarten ergibt sich aus Art. 23 Abs. 5 UZK eine Verpflichtung der Zollbehörden zur Überwachung des fortdauernden Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzung und der Einhaltung der sich aus der Entscheidung ergebenden Verpflichtungen des Bewilligungsinhabers. Die Überwachung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt für jede EORI-Nummer übergreifend.

Eine aktive anlasslose Überwachung erfolgt in regelmäßigen Zeitintervallen auf Initiative der Hauptzollämter. Geplant ist ein zeitlicher Abstand von einem Jahr in Bezug auf das Kriterium der Zahlungsfähigkeit (insbesondere Art. 39 lit. c UZK) und von drei Jahren für alle weiteren Kriterien und Verpflichtungen. Engere Zeitintervalle können aufgrund besonderer Risikofaktoren erforderlich sein.

Die Überwachung von Referenzbeträgen für Gesamtsicherheitsleistungen für möglicherweise entstehende Abgaben erfolgt – mit Ausnahme der Versandsicherheiten – gemäß Art. 157 Abs. 3 UZK-DVO (IA) durch Rechnungsprüfung. Diese findet jährlich statt.

Die Bewilligungsinhaber sind gem. Art. 156 IA verpflichtet die Höhe der Referenzbeträge für die von ihnen genutzten Bewilligungen Gesamtsicherheit selbst zu überwachen.

Überschreitungen der Referenzbeträge sind dem zuständigen HZA zu melden, welches in der Folge den Referenzbetrag und die Sicherheitsleistung neu berechnen wird.

**Christoph Schoenfeld**, PräsFG Hamburg, Vorsitzender des Zollsenats, berichtet über „Neues von den Finanzgerichten aus Hamburger Sicht“, vorwiegend zur Rechtsprechung des Zollkodex (ZK), der inzwischen durch den Unionszollkodex (UZK) abgelöst wurde.

Auf dem Zollkodex beruhend führte ein Verfahren zum **Gleichlauf** von **Zoll** und **Einfuhrumsatzsteuer** (EuGH: C- 26/18, FedEx).

Die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld hat den Eingang der Waren in den Wirtschaftskreislauf zur unverzichtbaren Voraussetzung; die bloße Gefahr des Eingangs genügt nicht (EuGH: C-571/15 - *Wallenborn* - und C-226/14 - *Eurogate* und *DHL* -).

Die Verbringung eines Gegenstandes und damit auch die vom EuGH gebrauchte Erläuterung „Eingang in den Wirtschaftskreislauf“ beschreibt ein physisches Ereignis, das voraussetzt, dass sich die Ware körperlich im Mehrwertsteuergebiet der Union befindet und dort einem Verbrauch oder einer Verwendung tatsächlich zugänglich ist.

Der Gleichauf der Entstehung von Zollschuld und Einfuhrumsatzsteuerschuld dürfte nach der FedEx-Entscheidung des EuGH (C-26/18) der Vergangenheit angehören. Sachverhalte nach Art. 204 ZK und auch nach Art. 202 bzw. Art. 203 ZK lassen nicht mehr automatisch eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entstehen.

Entsprechend verhält es sich in Bezug auf Sachlagen nach Art. 79 UZK, wobei die sog. „Wiederausfuhrfälle“ durch die Regelung des Art. 124 Abs. 1 lit. k) UZK entschärft worden sind.

Wird die Ware aus dem Zollgebiet der Union verbracht, erlöschen nach Art. 124 Abs. 1 lit. k) UZK die Zollschuld und nach § 21 Abs. 2 UStG auch die Einfuhrumsatzsteuerschuld. Ist die Ware lediglich aus dem Steuergebiet verbracht worden, werden die Finanzgerichte zu entscheiden haben, ob die sinngemäße Anwendung (§ 21 Abs. 2 UStG) der Zollvorschriften ebenfalls zum Erlöschen der Einfuhrumsatzsteuerschuld führt.

#### **Vorsichtiges Fazit des Referenten zum FedEx-Verfahren:**

- FedEx-Verfahren dürfte zum endgültigen Aufbruch des Gleichlaufs zwischen Zoll und EUST führen.
- Künftig dürfte Streit darüber entstehen, ob bzw. wo die Ware Eingang in den Wirtschaftskreislauf gefunden hat.
- Der Ausgang des FedEx-Verfahrens dürfte Auswirkungen auch auf andere Verbrauchsteuern haben, wie etwa die Tabaksteuer und die Energiesteuer.

Im Teil 2 seiner Ausführungen zu „**Grenzen der Berichtigung einer Zollanmeldung (EuGH: C-97/19)**“ zeigt Schoenfeld die Rechtslage nach Zollkodex (Art. 78) und nach Unionszollkodex (Art. 173) auf.

Der Grundgedanke des Art. 78 ZK: Anpassung des Zollverfahrens an die tatsächliche Situation. Grundsätzlich keine Unterscheidungen zwischen Irrtümern und Unterlassungen, die einer Berichtigung zugänglich sind, und solchen, die es nicht sind (EuGH, Urteil vom 13.1.2010, C-430/08, Rz. 56).

Die Berichtigung darf im Ergebnis nicht zu einer „ungültig“-Erklärung der Zollanmeldung führen (Art. 66 ZK). Das dürfte bei einer (nachträglichen) Änderung des Anmelders eintreten. Antragsteller einer nachträglichen Überprüfung nach Art. 78 ZK ist der Anmelder. Der



Überprüfungsantrag muss sich deshalb auf Gegenstände beziehen, die nicht den Anmelder selbst betreffen.

### **Rechtslage nach dem UZK:**

- Keine Überprüfung der Zollanmeldung nach Art. 48 UZK auf Antrag des Anmelders.
- Anmelder kann nur Änderung der Zollanmeldung beantragen (Art. 173 UZK).
- Grenzen der Änderung einer Zollanmeldung nach Art. 173 UZK: Keine Änderung nach Überlassung der Waren (Art. 173 Abs. 3 lit. c) UZK); Anmelder kann sich nicht selbst aus der Zollanmeldung eliminieren.

Dazu die Schlussfolgerung: Deutliche Reduzierung der Berichtigungsmöglichkeiten einer Zollanmeldung nach Überlassung der Waren nach dem UZK. Ausgang der Rechtssache C-97/19 dürfte für die Rechtslage nach dem UZK ohne Belang sein.

**Mag. Johann Kraler**, Bundesfinanzgericht, Außenstelle Innsbruck, stellt die Reform der österreichischen Zollverwaltung vor, ferner die Verwaltungsabgabe und die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art. 143 Abs. 1 Buchst. d) MwSt-SystRL.

Ab 2020 soll es zur **Neuorganisation** der österreichischen Finanzverwaltung kommen. Im Zollbereich sind statt der bisherigen neun Zollämter nur mehr ein "Zollamt Österreich" mit fünf Dienststellen vorgesehen. Die bisherigen Zollämter bleiben – mit Ausnahme einiger Zusammenlegungen – als Dienststellen bestehen.

Ziel der Reform ist die Erreichung einer Flexibilisierung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und Schaffung eines bundesweiten Ausgleichs in der Arbeitsbelastung durch die flexible Erledigung je nach verfügbaren Ressourcen, faire Arbeitsverteilung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gleichmäßige Behandlung aller Kundinnen und Kunden. Der genaue Zeitpunkt der Umsetzung ist noch ungewiss.

In Umsetzung des Art. 42 UZK wird in Österreich nach Art. 41 ZollR-DG eine **Verwaltungsabgabe** erhoben, die nach seinem Wortlaut "zur Abgeltung des durch die Behinderung zollrechtlicher Aufsichts- oder Erhebungsmaßnahmen oder sonstige zollrechtliche Pflichtverletzungen entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes" zu leisten ist.

Nicht geklärt wurde in einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichts die Frage, ob es sich um eine Sanktion im Sinne des Art. 42 UZK handelt oder etwa doch eine Gebühr im Sinne des Art. 52 UZK vorliegt.

Die **Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer** nach Art. 6 Abs. 3 öUStG ist nach der Entscheidung des EuGH in der Rs. C-531/17 "Vetsch" wieder in den Vordergrund gerückt.

Das Verfahren 42 gibt es in Österreich in zwei Ausprägungen:

- Der Importeur verfügt über eine österreichische UID-Nr.
- Der Importeur verfügt über keine österreichische UID-Nr. und bedient sich der Sonder-UID des Vertreters.

Die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung stellt eine Vereinfachung dar. Im Normalfall kann die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung ist steuerfrei. Das Verfahren 42 verzichtet auf den Aufwand im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Vorsteuerabzuges.

Unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung „Vetsch“ und der Rechtsprechung des EuGH in den Rs. C-571/15 "*Wallenborn*", C-226/14 "*Eurogate*" und „*DHL*“ ist die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer im Verfahren 42 in der überwiegenden Zahl der beim Bundesfinanzgericht anhängigen Beschwerdefällen eine Frage des Sachverhalts und der Beweiswürdigung und weniger eine Rechtsfrage.

### **Moderation und Diskussionsleitung**

*Dr. Thomas Weiß, Rechtsanwalt, Münster*

Nachgefragt und an Frau Aigner gerichtet wird die weitere Planung der EU-Kommission zu den Vereinfachungen – IT-gestützt. Wie weit reicht Monitoring? Abgehoben wird auf die Mitwirkungspflicht der EU-Mitgliedstaaten mit Koordination der EU-Kommission.

Erläutert wird die Zahl der Neubewertungen von Bewilligungen differenziert in den Mitgliedsländern. Als schwierig einzuschätzen sind die Auswirkungen finanzgerichtlicher Verfahren einschließlich des BFH. Hinterfragt wurde die Verwaltungsabgabe als Sanktion nach Art. 41 ZollR-DG.

### **Schlusswort des EFA-Vorsitzenden Dr. Lothar Harings**

Meine Damen und Herren,

„Quo vadis, EU? – Wie positioniert sich die EU in diesen bewegten Zeiten des Welthandels, in denen einige Grundfeste der vergangenen Jahrzehnte erschüttert werden? Ehrlicherweise muss man zugestehen, dass das Fazit hier sehr ernüchternd ausgefallen ist: Beim Brexit warten wir ab, wie das Vereinigte Königreich reagiert, beim Thema Iran ist die EU getrieben von der Entwicklung im Verhältnis zwischen den USA und dem Iran – von Annäherung bis Krieg scheint derzeit alles möglich zu sein.

Einzig der Handelskrieg zwischen USA und China scheint derzeit ausgesetzt zu sein – Garantien dafür gibt es allerdings nicht. Herr Dr. Hartmann hat in seinem Eröffnungsvortrag verschiedene Szenarien aufgezeigt, vom möglichen Rückschritt in Nationalismen bis hin zu einer einheitlichen strategischen Positionierung. Welches Szenario am wahrscheinlichsten ist, hat Herr Hartmann offengelassen.

Wir haben in der Mitgliederversammlung bereits Ideen für den Zollrechtstag 2020 gesammelt, der - das kann ich schon ankündigen - vom **17. bis 19. Juni 2020** in der Bucerius Law School in Hamburg stattfinden wird. Es würde mich nicht wundern, wenn wir das ein oder andere Thema des diesjährigen Zollrechtstages auf der Agenda wiederfinden würden.

Wenn ich einen persönlichen Wunsch äußern darf, würde ich das Thema „Vorbereitungen auf den Brexit“ mit dem Panel am Donnerstag gerne abgeschlossen haben – ich würde stattdessen im kommenden Jahr gerne diskutieren, entweder dass der Brexit doch noch erfolgreich abgewendet werden konnte, oder über praktische Erfahrungen mit dem Brexit berichten.

Im Namen des gesamten Vorstandes darf ich mich sehr herzlich bei allen Referentinnen und Referenten, die zum Gelingen dieses Zollrechtstages beigetragen haben, bedanken. Mein Dank gilt den Teilnehmern aus den Kernländern Österreich, Schweiz und Deutschland, aber ebenso herzlich den Gästen aus Frankreich, Großbritannien, USA, China, Australien und allen anderen Ländern.

Ich schließe ausdrücklich in diesen Dank die Teilnehmer der Zollverwaltungen, der Gerichte und der Europäischen Kommission ein und darf beispielhaft Herrn Vizepräsidenten der Generalzolldirektion Haas, Herrn Wendling aus dem BMWi sowie den Präsidenten des FG Hamburg, Herrn Schönfeld und Mag. Kraler vom Bundesfinanzgericht in Klagenfurt hervorheben.

Herrn Prof. Jatzke danke ich nochmals für die Führung durch den BFH und dem Zolssenat des BFH für seine Teilnahme, Frau Dr. Aigner, Herrn Dr. Hartmann und Herrn Müller von der EU-Kommission. Sie sind uns immer herzlich willkommen und ich danke für Ihre Unterstützung.

Ganz herzlicher Dank gilt auch Deming Zhao aus Shanghai, der kurzfristig eingesprungen ist und die Diskussion mit dem Blick von außen ebenso bereichert hat wie James Lockett. Bitte sehen Sie mir nach, wenn ich es bei diesen beispielhaften Nennungen bewenden lasse, damit wir nicht auf der Zielgeraden noch zu sehr überziehen.

Mein Dank für den Vorstand gilt ferner dem gesamten Organisationsteam und der Technik, für die ich stellvertretend Frau Brüggemann und Herrn von Eichel-Streiber nach vorne bitte. Ohne Ihr Engagement, Ihren Einsatz und den des ganzen Teams im Hintergrund wäre ein solches Ereignis wie der Zollrechtstag nicht zu bewältigen. Ich schließe in diesen Dank die Dolmetscher ein, die einen schwierigen Part mit spontanen Wortbeiträgen und Diskussionen großartig gemeistert haben.

Unserem diesjährigen Partner **Amber Road** danke ich für die großzügige Unterstützung und die Ausrichtung des gestrigen Abends im „Donisl“. Dank gilt auch den übrigen Sponsoren für Ihr – überwiegend langjähriges – Engagement.

Ich schließe damit den 31. Europäischen Zollrechtstag 2019, wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise und auf ein Wiedersehen spätestens im kommenden Jahr in Hamburg.